Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Juni 2016 · www.roedl.cz

Inhalt:

Recht aktuell

> Risiken aus Geschäftsverträgen sollten nicht unterschätzt werden

> Vergessen Sie, was Sie bisher über den Schutz der personenbezogenen Daten wussten!

Steuern aktuell

> Umsatzmeldung I

> Gesetzgebung

> Kurzmitteilungen Steuern

> Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

> Schärfere größenabhängige Befreiungen von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen. Aufstellungspflicht

Unternehmensberatung aktuell

> Uneinbringliche Forderungen – Existenzgefährdung für kleine und mittlere Unternehmen

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Juni–Oktober 2016

> Wir gratulieren neuen Partnern

> Risiken aus Geschäftsverträgen sollten nicht unterschätzt werden

Von Pavel Koukal, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Einen untrennbaren Bestandteil unserer Beratungsleistungen stellt auch eine fortlaufende Beratung zur Identifizierung und Prävention von Risiken dar, die sich für unsere Mandanten beim Abschluss von Geschäftsverträgen ergeben. Neben rechtlichen Risiken handelt es sich auch um steuerliche und buchhalterische Risiken. Diesem komplexen Thema war auch eine Fachkonferenz gewidmet, die Rödl & Partner in Zusammenarbeit mit dem tschechischen Wochenblatt Euro am 1. Juni veranstaltete. Dieser Artikel soll kurz die Ergebnisse der Konferenz zu aktuellen rechtlichen Risiken zusammenfassen, die sich beim Abschluss und bei der Erfüllung von Verträgen in Geschäftsbeziehungen ergeben.

Im Rahmen der Vertragsagenda einer jeden Handelsgesellschaft muss stets die Frage der Haftung der Mitglieder des Statutarorgans für das *Contract Management* Beachtung finden, die einen untrennbaren Bestandteil der Geschäftsführung und des Corporate Governance bildet. Nicht weniger bedeutend ist der Umstand, dass eine Identifizierung und Prävention von Risiken im Zusammenhang mit Geschäftsverträgen ferner allgemein als grundlegende Anforderung des Risk Managements und der Corporate Compliance angesehen werden.

Die rechtlichen Risiken, die sich aus Geschäftsverträgen und vertraglichen Beziehungen ergeben, werden in diesem Zusammenhang daher relativ umfassend identifiziert, und zwar sowohl in Bezug auf *Wettbewerbsrisiken* im Zusammenhang mit der Teilnahme einer Gesellschaft am wirtschaftlichen Wettbewerb auf einem relevanten Markt, als auch im Sinne der *vertraglichen Risiken*, die unmittelbar aus

den konkreten Geschäftstransaktionen resultieren. Daraus folgt, dass die Bereiche und die Inhalte möglicher vertraglicher Risiken sehr breit gestreut sind und die Prävention solcher Risiken eine ständige Aufmerksamkeit verlangt, nicht nur seitens des Top-Managements einer Gesellschaft, sondern aller Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer Arbeitsposition mit der Vertragsagenda konfrontiert sind.

Beim Abschluss von Geschäftsverträgen werden in der Praxis häufig Risiken unterschätzt bzw. nicht hinreichend berücksichtigt, die Auswirkungen auf den Wettbewerb haben können und die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können. Unterschätzt werden oft Risiken, die sich aus der Verletzung der kartellrechtlichen Bestimmungen gemäß dem tschechischen *Gesetz über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs Nr. 143/2001 Slg.* ergeben. Eine Identifizierung möglicher Risiken im Zusammenhang mit einer etwaigen Erfüllung der Merkmale einer wettbewerbswidrigen *verbotenen Vereinbarung zwischen Wettbewerbern* ist dabei äußerst wichtig, wenn wir die möglichen negativen Folgen für ein Unternehmen in Betracht ziehen. Eine Verletzung von kartellrechtlichen Bestimmungen kann nicht nur die Ungültigkeit eines Vertrages als solchen nach sich ziehen, sie kann ferner den guten Ruf einer Gesellschaft schädigen und, nicht zuletzt, mit einer hohen Geldstrafe für ein Verwaltungsdelikt seitens der tschechischen Kartellbehörde geahndet werden.

In der Vertragspraxis handelt es sich insbesondere um „übliche" rechtliche Risiken, die sich aus der Regelung des tschechischen *Bürgerlichen Gesetzbuchs Nr. 89/2012 Slg.* ergeben, und zwar sowohl in Bezug auf die gemeinsame Regelung von Schuldverhältnissen, als auch in Bezug auf die Regelung einzelner Vertragstypen (Kauf-, Werk-, Mietverträge u.ä.). Dabei sind Risiken zu berücksichtigen, die mit allen Phasen der Vertragsagenda einer Gesellschaft verbunden sind, d.h. die sich nicht nur bei der Vereinbarung und beim Abschluss von Geschäftsverträgen, sondern auch während deren Umsetzung, bei Änderungen und insbesondere bei deren vorzeitiger Beendigung (durch Kündigung oder Vertragsrücktritt) ergeben können; diese Risiken können oft negative und ernsthafte wirtschaftliche Zusammenhänge nach sich ziehen. An dieser Stelle müssen auch Risiken im Zusammenhang mit einigen neuen Elementen der tschechischen rechtlichen Regelung erwähnt werden, wie z.B. die sog. vorvertragliche Haftung, die neue Regelung zur Kollision von Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien oder die Möglichkeit einer erzwungenen Vertragsänderung im Falle einer sog. wesentlichen Umstandsänderung.

Die potenziellen Vertragsrisiken erhöhen sich wesentlich in Fällen eines grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs, bei dem in die Vertragsbeziehung zusätzlich ein grenzüberschreitendes bzw. internationales Element tritt, und zwar ein ausländischer Geschäftspartner mit Sitz in einem anderen Staat. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang insbesondere Risiken, die sich durch die Wahl, oder gegebenenfalls durch die „ausbleibende Wahl" des maßgeblichen (anwendbaren) Rechtes ergeben, sowie ferner Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung international geltender Klauseln (insbesondere der INCOTERMS), der Unterschätzung der Anwendung internationaler Gepflogenheiten oder Vereinbarungen über Klauseln, welche durch ein Gericht oder einen Schiedsrichter bestimmt werden, die befugt sind, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zu entscheiden.

Neben den vorstehenden rechtlichen Risiken bestehen auch steuerliche und buchhalterische Risiken, die stets in gegenseitiger Abhängigkeit berücksichtigt werden müssen. Untrennbarer Bestandteil der Beurteilung eines jeden Geschäftsvertrages sollte somit nicht nur eine rechtliche Beurteilung (mit Berücksichtigung der Wettbewerbsrisiken), sondern stets auch eine entsprechende steuerliche Beurteilung sein. In der Praxis fehlt häufig diese komplexe Handhabung von Geschäftsverträgen, was zur Entstehung von ernsthaften und allgemein inakzeptablen vertraglichen Risiken führt.

Ihr Ansprechpartner

JUDr. Pavel Koukal
advokát (Rechtsanwalt) / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 760
E-Mail: pavel.koukal@roedl.cz

> Vergessen Sie, was Sie bisher über den Schutz der personenbezogenen Daten wussten!

Von Thomas Britz, Lucie Siebertová
Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Die EU erwartet eine wesentliche Reform im Bereich der personenbezogenen Daten. Das Ziel ist ein intensiverer Schutz natürlicher Personen und eine Reduzierung der Anzahl an Pflichten für Unternehmen. Und das Ergebnis? Aller Wahrscheinlichkeit nach ein höherer Verwaltungsaufwand für Unternehmen.

Am 04.05.2016 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union eine Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten verkündet. Es handelt sich um eine bedeutende Reform in diesem Bereich. Die Verordnung wird erst ab dem 25.05.2018 anwendbar sein, sie hat jedoch Vorrang vor den bisher gültigen Gesetzen der Tschechischen Republik und ist direkt anwendbar, ohne dass eine besondere tschechische Regelung verabschiedet werden müsste.

Was bedeutet die Verordnung für natürliche Personen?

In erster Linie handelt es sich um eine Erweiterung der Rechte der betroffenen Person, also eines Menschen, dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Verordnung führt bspw. ein „Recht auf Vergessenwerden" ein, so wie wir es aus dem publik gewordenen Streit zwischen Google und Herrn Mario González kennen. Natürliche Personen sollen auch ein Recht auf Zugang zu ihren Daten (wenn auch gegen Entgelt) sowie ein Recht haben, ihre personenbezogenen Daten auf einen anderen Auftragsverarbeiter (Unternehmen) zu übertragen. Der Verarbeiter soll auch verpflichtet sein, die natürliche Person über eine Verletzung oder einen Missbrauch ihrer personenbezogenen Daten (z.B. Hackerangriff) zu informieren.

Und was bedeutet dies für Unternehmen?

Die Verordnung ist bemüht, den Unternehmen ihre Tätigkeit zu erleichtern, und dies insbesondere mit folgenden Maßnahmen:

> Die Unternehmen sollen künftig nicht mehr verpflichtet sein, sich bei einer Aufsichtsbehörde registrieren zu lassen.

> Ein weiteres Positivum besteht in der EU-weiten einheitlichen Regelung.

> Multinationale Gesellschaften werden es zu schätzen wissen, dass sie künftig nur mit einer nationalen Behörde sprechen müssen und nicht separat mit den Behörden eines jeden Mitgliedsstaats.

Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die Verordnung tatsächliche Vorteile für Unternehmen bringen wird. Obwohl die Datenschutzverordnung keine Registrierungspflicht der Verarbeiter vorsieht, führt sie jedoch die Pflicht ein, interne Verzeichnisse über die Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen, die auf Aufforderung der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind. Neu wird nicht nur für die Auftragsverarbeiter, sondern auch für die Verantwortlichen die Pflicht zur Meldung einer Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten eingeführt: der Auftragsverarbeiter hat diese dem Verantwortlichen zu melden, der Verantwortliche dann der Aufsichtsbehörde. Eine wesentliche Änderung besteht auch in der Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen; dieser wird in bestimmten durch die

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Verordnung festgelegten Fällen durch den Auftragsverarbeiter und den Verantwortlichen benannt und zu seinen Hauptaufgaben gehören die Unterrichtung und Beratung von Verantwortlichen, Arbeitgebern und Auftragsverarbeitern sowie die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

Die Verordnung errichtet auch eine neue Behörde, und zwar den Europäischen Datenschutzausschuss als eine Einrichtung der EU, die aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde eines jeden Mitgliedstaates und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten besteht.

Komplex geregelt werden auch weitere Fragen betreffend die personenbezogenen Daten, wie z.B. die Frage der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, der Zertifizierung privater Stellen zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder der Auswertung von Risiken in Verbindung mit personenbezogenen Daten etc.

Eine Beachtung lohnt sich

Wir empfehlen, der Datenschutzverordnung die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Unter anderem auch, weil für Verstöße sehr hohe Sanktionen drohen. Je nach Schwere der Pflichtverletzung kann eine Geldstrafe bis zu 10–20 Mio. EUR oder bei Unternehmen von 2–4 % ihres gesamten weltweit im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes verhängt werden, je nachdem, welcher der o.g. Beträge höher ausfällt.

Ihr Ansprechpartner

JUDr. Thomas Britz
advokát und Rechtsanwalt / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 740
E-Mail: thomas.britz@roedl.cz

> Umsatzmeldung I

Von Milan Mareš, Rödl & Partner Brünn

Einleitend

> Im Dezember 2016 startet die Implementierung des Gesetzes Nr. 112/2016 Gbl. über Umsatzmeldungen. Der Gesetzgeber rechnet schon jetzt damit, dass Änderungen dieses Gesetzes verabschiedet werden. In unserem Artikel möchten wir Ihnen das Gesetz kurz vorstellen.

Wer ist meldepflichtig? Ohne Begriffe geht es leider nicht.

Meldepflichtig sind **einkommen- und körperschaftsteuerpflichtige Subjekte**. In der Umsatzmeldung sind **meldepflichtige Umsatzerlöse** zu erklären.

Meldepflichtige Umsatzerlöse sind Zahlungen, die **formelle Anforderungen** erfüllen. Diese Umsatzerlöse werden als **meldepflichtige Einkünfte** bezeichnet. Die allgemeine Definition umfasst unterschiedliche elektronische Geldbörsen, Chipkarten und weitere Formen des elektronischen Geldes, die nach dem „Pay Before"-Modus arbeiten. Meldepflichtig sind dabei sowohl die Ladung mit einem Geldbetrag als auch die anschließenden bargeldlosen Zahlungen.

Meldepflichtige Umsatzerlöse müssen

> formelle und zugleich
> sachliche

Anforderungen erfüllen.

Formelle Merkmale erfüllen Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen mittels Zahlungskarten. Des Weiteren sind Scheck- und Wechselzahlungen und ähnliche Zahlungsformen möglich – Schenkungskarten, Spielmarken, welche die Münzen ersetzen, Bitcoins oder Zahlungen mittels speziellen Karten, die an einen breiten Kreis von Personen ausgegeben werden oder Waren- und Geschenkgutscheine nach §§ 1939 ff. BGB. Als Gutscheine, die zum Bezug von Waren und Leistungen berechtigen, gelten auch Essensgutscheine, die für Lebensmittel und Mahlzeiten eingelöst werden. Dabei erfolgen keine Überweisungen, kein Inkasso, kein Akkreditiv und kein Tauschhandel. Die Ausnahme beim Tauschhandel sind bargeldähnliche Zahlungen (wenn sich Steuerpflichtige darauf einigen, dass eine bestimmte Lieferung oder Leistung als Zahlungsmittel verwendet wird – diese Fälle sind von einmaligen Tauschgeschäften, Schenkungen und anderen Rechtsgeschäften zu unterscheiden). Es wurden des Weiteren Pfände determiniert, die z.B. für die Nutzung des Pfandgutes hinterlegt werden. Die Ansprüche aus der Beschädigung des Pfandgegenstandes werden durch das Pfand befriedigt, wobei eine Aufrechnung gegen das Pfand erfolgt oder die Rückzahlung vermindert wird. Wird die Pfandsache demgegenüber zurückgegeben, wird das Pfand ausgezahlt.

Meldepflichtige Einkünfte sind:

> bei einkommensteuerpflichtigen Personen: Einkünfte aus selbständiger Arbeit (mit Ausnahme von einkommensteuerfreien, einmaligen oder kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften);

> bei Körperschaften: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (mit Ausnahme von körperschaftsteuerfreien, einmaligen, kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften oder Einkünften, deren Bemessungsgrundlage gesondert festgestellt wird).

Meldepflichtig sind bei natürlichen Personen ausschließlich diejenigen Zahlungen, die als Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 7 EStG gelten. Nach § 7 EStG gelten als Einkünfte aus selbständiger Arbeit auch die Einkünfte aus der illegalen Tätigkeit – aus der Tätigkeit, für die dem Steuerpflichtigen keine Zulassung erteilt wurde. Meldepflichtig sind demgegenüber nicht die Einkünfte nach § 9 oder § 10 EStG.

Meldepflichtig sind nur diejenigen Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die aus dem Gewerbebetrieb nach § 420 Abs. 1 BGB erzielt werden. Einkünfte, die aus dem Gewerbebetrieb nicht erzielt werden, sind nicht meldepflichtig. Hierzu zählen z.B. Einkünfte aus gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und ähnlichen Rechten und Einkünfte aus Herausgabe, Vervielfältigung und Vertrieb von literarischen und anderen Werken im Selbstverlag nach § 7 Abs. 2 Buchst. a) EStG, wenn diese Einkünfte nicht aus dem Gewerbebetrieb erzielt werden. Nicht meldepflichtig ist des Weiteren das Trinkgeld. Das Trinkgeld ist eine freiwillige Zahlung, die man als Zeichen der Zufriedenheit, insbesondere mit der Bedienung, gibt. Da das Trinkgeld nicht gesetzlich geregelt ist, sollte der Wille des Kunden respektiert werden, für welche Person (z.B. Kellner, Koch) es bestimmt ist.

Obwohl auf den ersten Blick alle tschechischen Subjekte verpflichtet sind, ihre Umsatzerlöse zu melden, wurden zahlreiche Ausnahmen verabschiedet. Der Meldepflicht unterliegen nicht Umsatzerlöse, die durch den Staat, gemeinnützige Vereine, Postlizenzinhaber, Banken, Versicherungsanstalten, Pensionsfonds usw. erzielt werden. Die Umsatzmeldungen sind ausschließlich von Freiberuflern und Gesellschaften abzugeben.

Anlaufetappe

In der ersten Etappe sind die Umsatzmeldungen von Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben abzugeben. In dieser Etappe sind die Umsatzerlöse aus Tätigkeiten anzumelden,

Quelle: Archiv Rödl & Partner

die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige unter den Positionen 55 und 56 angeführt sind. Ab 1. März 2017 wird sich die Meldepflicht auf Umsatzerlöse von Einzel- und Großhändlern, und ein Jahr später auf die übrigen Umsatzerlöse erweitern. In der vierte Etappe (ab 1. Juni 2018) sind auch die Umsatzerlöse aus folgenden NACE-Positionen zu melden: NACE 13 (Herstellung von Textilien), 14 (Herstellung von Bekleidung), 15 (Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen), 16 (Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel), 17 (Herstellung von Papier und Pappe), 20.4 (Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen), 22 (Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren), 23 (Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden), 25 (Herstellung von Metallerzeugnissen, ohne Maschinen und Anlagen), 31 (Herstellung von Möbeln), 32 (Herstellung von sonstigen Waren), 33 (Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen), 43 (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe), 95 (Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern), 96 (Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen).

Schlusswort

Obwohl das Gesetz über Umsatzmeldungen nicht umfangreich ist, werden dadurch **de facto alle Gewerbebetriebe und Firmen betroffen**. Andere, durch dieses Gesetz geregelte Bereiche (Arten der Umsatzmeldungen, Meldezeiten, Verpflichtung zur Rechnungsstellung, Sanktionen, Verbindung mit der Abgabeordnung usw.), werden wir Ihnen in einer anderen Ausgabe unseres Mandantenbriefs vorstellen.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Milan Mareš
Steuerberater / Associate Partner
Tel.: +420 530 300 500
E-Mail: milan.mares@roedl.cz

> Gesetzgebung

Von Alexander Novák, Martina Šotníková
Rödl & Partner Prag

Die Vorbereitung einer Steuerhinterziehung gilt wiederum als Straftat

Durch die Reform des Strafrechts gilt die Vorbereitung einer Steuerhinterziehung ab Juli 2016 wieder als Straftat. Die Vorbereitung einer Steuerhinterziehung war bis 2009 strafbar. Im neuen, im Jahre 2010 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch war die Strafbarkeit dieses Deliktes nicht enthalten, was damals zu den wichtigsten positiven Effekten der neuen Regelung der Steuerstraftaten gehört hat.

Die Vorbereitung einer Steuerhinterziehung kann mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren geahndet werden. Dabei wird die Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren für die Straftaten wie Steuer- und Zollhinterziehung und Hinterziehung der Versicherungsbeiträge erlassen, wenn die verkürzte Steuer Mio. 5 CZK überschreitet. Wird diese Straftat durch eine Gruppe von mehr als zwei Personen, die in mehreren Ländern tätig sind, begangen, beträgt der Schwellenwert TCZK 500.

Nach dem Begründungsbericht zum Reformgesetz gilt als Vorbereitung einer Straftat eine Handlung, die dazu dient, die spätere Ausführung eines besonders schwerwiegenden Deliktes möglich zu machen, insbesondere dessen Planung oder Beschaffung von erforderlichen Mitteln und Instrumenten.

Das Finanzministerium begründet die Wiedereinführung der Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung primär mit einer effizienten Bekämpfung von Karussellgeschäften, bei denen die steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen missbraucht werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt als Karussellbetrug eine Handlung, bei der ein Lieferant der Lieferkette die von seinen Abnehmern bezahlte Umsatzsteuer nicht abführt und die Abnehmer diese Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Dabei erzielen der Lieferant und Abnehmer Vergünstigungen, die gegen die europäischen MwSt-Vorschriften verstoßen, da die ausgeführten Lieferungen und Leistungen nicht marktüblich sind. Die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Steuerhinterziehung erstreckt sich nicht nur auf die Mehrwertsteuer, sondern allgemein auf alle Steuern, Zölle und Versicherungsbeiträge.

Es ist möglich, dass auch die Steueroptimierung als Vorbereitung einer Straftat angesehen werden kann, da z.B. nicht eindeutige Bestimmungen der Steuergesetze durch die Finanzverwaltungen anders ausgelegt werden. In einem der jüngsten Urteile des Obersten Gerichtshofes wurde indirekt angeführt, dass eine Steuerhinterziehung auch dann vorliegen kann, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht eindeutig formuliert sind, die Finanzverwaltung nicht

einheitlich vorgeht oder die Beschaffenheit der steuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen abweichend ausgelegt wird. Umfasst die geplante Steueroptimierung auch Rechtsgeschäfte mit einer ausländischen Gesellschaft, beträgt der Schwellenwert für die Strafbarkeit der Vorbereitung einer Straftat schon TCZK 500.

Kurzmitteilungen Steuern

Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens

Das Finanzministerium hat vorgeschlagen, dass ab 1. Juli 2016 das inländische Reverse-Charge-Verfahren um eine weitere sonstige Leistung erweitert wird – um den Zugang zu den elektronischen Kommunikationsnetzen bzw. deren Zusammenschaltung. Die neue Regierungsverordnung sollte die Erbringung dieser Leistungen durch Großversorger betreffen – d.h. nur die Leistungen zwischen Unternehmen, von denen diese Leistungen an andere Personen, insbesondere an Endverbraucher, erbracht werden. So bleiben z.B. die üblichen Telefonkosten hiervon unberührt.

Erhöhung des Kinderfreibetrages für das zweite und jedes weitere Kind

Der Kinderfreibetrag für das zweite Kind (nunmehr CZK 17.004 jährlich) und jedes weitere Kind (nunmehr CZK 20.604 jährlich) wird erstmals bei der Lohnabrechnung für Mai 2016 erhöht. Die Erhöhung für den Zeitraum Januar bis April 2016 kann erst beim Lohnsteuerjahresausgleich oder in der Steuererklärung für das Jahr 2016 beansprucht werden. Dies wurde durch das Schreiben der Finanzverwaltung bestätigt.

Vereinbarung über den steuerlichen Informationsaustausch mit dem Fürstentum Monako

Die Vereinbarung zwischen der Tschechischen Republik und dem Fürstentum Monako über den steuerlichen Informationsaustausch ist in Kraft getreten. Diese Vereinbarung ermöglicht die gegenseitige Amtshilfe, um die Steuern korrekt zu errechnen, festzusetzen und zu erheben. In Tschechien handelt es sich um die Einkommen- und die Grundsteuer, in Monako um die Einkommen-, die Erbschaft-, die Schenkung- und die Grunderwerbsteuer.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Alexander Novák, LL.M.
Steuerberater / Senior Associate
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: alexander.novak@roedl.cz

Ing. Martina Šotníková
Steuerberaterin
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: martina.sotnikova@roedl.cz

> Rechtsprechung

Von Jakub Šotník, Rödl & Partner Prag

Der Grundsteuersatz wird nach der tatsächlichen Nutzung der Immobilie festgesetzt

Die erweiterte Kammer des Oberverwaltungsgerichtes hat beurteilt, ob für die Festsetzung der Grundsteuer die tatsächliche Nutzung des Gebäudes oder der in einem Verwaltungsentscheid (Abnahmebeschluss bzw. Baugenehmigung) deklarierte Nutzungszweck maßgeblich sind.

In diesem Zusammenhang hat die erweiterte Kammer des Oberverwaltungsgerichtes geprüft, ob die o.g. Verwaltungsentscheide als vorläufige Entscheidungen angesehen werden können. Falls ja, müsste die Steuer nach diesen Verwaltungsentscheiden erhoben werden (maßgeblich wäre der im Verwaltungsentscheid angegebene Nutzungszweck).

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Die Grundsteuer war in diesem Fall für ein Gebäude festgesetzt, dass vom Finanzamt als Gewerbegebäude beurteilt wurde. Der Steuerpflichtige hat jedoch behauptet, dass nur zwei Räume für die gewerbliche Tätigkeit vorgesehen waren und die anderen Räumlichkeiten für die Wohnungszwecke bestimmt sind, und hat darauf hingewiesen, dass das Finanzamt bei der Festsetzung der Einkommensteuer die Verteilung der Kosten im Verhältnis von 1/3 für die gewerbliche Tätigkeit und 2/3 für die Wohnungszwecke akzeptiert hat.

Die erweiterte Kammer des Oberverwaltungsgerichtes hat zur vorläufigen Frage die Stellung genommen und bestätigt, dass die tatsächliche Nutzung des Gebäudes aus der Baugenehmigung nicht vorweggenommen werden kann. Der Abnahmebeschluss wurde nur für die allgemeine Nutzung des Gebäudes für den vorgesehenen Zweck erlassen. Aus beiden Verwaltungsentscheiden kann nur das Scheingeschäft abgeleitet werden – die Verwaltungsentscheide enthalten nur die Stellungnahme der Baubehörde, dass sie mit der Nutzung des Gebäudes einverstanden ist, wobei diese Nutzung für die Festsetzung der Grundsteuer nicht relevant ist.

Nach Beurteilung der erweiterten Kammer ist für die Festsetzung der Grundsteuer die tatsächliche Nutzung des Gebäudes maßgebend, wobei der in der Baugenehmigung bzw. im Abnahmebeschluss vorgesehene Zweck keine Rolle spielt.

Rechnungsabgrenzung der Vermittlungsprämie

Das Oberverwaltungsgericht hat sich mit dem Periodengrundsatz bei der Bilanzierung der Vermittlungsprämien für die Vermittlung der öffentlichen Aufträge durch einen Mandatsvertrag befasst. Umstritten war dabei nicht, wie die Vermittlungstätigkeit nachzuweisen ist, sondern in welchem Veranlagungszeitraum die Aufwendungen entstanden sind – ob im Veranlagungszeitraum 2004, in dem der Auftrag der öffentlichen Hand ausgeschrieben wurde, oder erst im Veranlagungszeitraum 2009, in dem der öffentliche Auftrag ausgeführt und die Vermittlungsprämie durch den Auftraggeber (Mandatar) berechnet und vom Auftragnehmer als Betriebsausgabe abgezogen wurde.

Das Bezirksgericht hat dabei nicht beanstandet, dass die Vermittlungstätigkeit zum Erfolg in der öffentlichen Ausschreibung beigetragen hat. Angefochten wurde der Abzug der Vermittlungsprämie im Veranlagungszeitraum 2009. Das Bezirksgericht hat betont, dass ohne den Erfolg in der öffentlichen Ausschreibung (im Jahre 2004) weder der Werkvertrag abgeschlossen (im Jahre 2006) noch der Auftrag ausgeführt werden könnten (im Jahre 2009), wobei der Auftragnehmer auch keine Erträge erzielen könnte (im Jahre 2009). Zwischen den Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung und den erwarteten Erträgen besteht ein eindeutiges, jedoch nicht unmittelbares Verhältnis.

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Dem Mandatar steht der Anspruch auf die Vermittlungsprämie bereits im Zeitpunkt zu, zu dem er seine Tätigkeit ausgeübt hat, wobei es keine Rolle spielt, ob diese Tätigkeit zum erwünschten Profit sofort, d.h. im Jahre 2004, in dem der öffentliche Auftrag ausgeschrieben wurde, beigetragen hat.

Das Bezirksgericht hat akzeptiert, dass der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber die Fälligkeit der Vermittlungsprämie erst nach der Ausführung des öffentlichen Auftrages vereinbaren kann. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien schon beim Vertragsabschluss die steuerrechtlichen Aspekte, in diesem Falle den Periodengrundsatz, zu beachten haben.

Das Oberverwaltungsgericht ist zu demselben Schluss gekommen: die Aufwendungen (die Vermittlungsprämie) sollten im Veranlagungszeitraum abgezogen werden, dem sie zuzurechnen sind. Da die Vermittlungstätigkeit des Lieferanten nach der Abgabe des Angebots im Jahre 2004 beendet wurde, gilt die Vermittlungsprämie als Betriebsausgabe des Veranlagungszeitraumes 2004.

Ihr Ansprechpartner

Mgr. Jakub Šotník
advokát (Rechtsanwalt)
Senior Associate
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: jakub.sotnik@roedl.cz

> Schärfere größenabhängige Befreiungen von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen. Aufstellungspflicht

Von Lenka Kudrnová, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz wurden neue Größenklassen eingeführt, die schärfere größenabhängige Befreiungen enthalten. Der Kreis von Unternehmen, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, wird erweitert.

Die Größenklassen von Unternehmen, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben, sind durch § 1c RlG Nr. 563/1991 Gbl. geregelt. Der Konzernkreis umfasst die Muttergesellschaft und deren Tochtergesellschaften. Nach größenabhängigen Merkmalen bestehen nunmehr folgende Größenklassen:

Größenklasse	Bilanzsumme	jährliche Umsatzerlöse	durchschnittliche Mitarbeiterzahl
kleiner Konzernkreis	weniger als Mio. 100 CZK	weniger als Mio. 200 CZK	weniger als 50
mittelgroßer Konzernkreis	weniger als Mio. 500 CZK	weniger als Mrd. 1 CZK	weniger als 250
großer Konzernkreis	mehr als Mio. 500 CZK	mehr als Mrd. 1 CZK	mehr als 250

Ein kleiner und mittelgroßer Konzernkreis ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen, befreit, wenn er zum Abschlussstichtag zwei der drei größenabhängigen Merkmale nicht überschreitet. Ein großer Konzernkreis muss einen Konzernabschluss aufstellen, wenn zum Abschlussstichtag mindestens zwei der drei größenabhängigen Merkmale zutreffen.

Die Bilanzsumme setzt sich aus den zu Buchwerten (früher zu Anschaffungskosten) angesetzten Bilanzposten zusammen. Die Umsatzerlöse setzen sich aus Erträgen abz. Ertragsschmälerungen zusammen, die bei einem Rumpfgeschäftsjahr auf zwölf Monate hochgerechnet werden. Größenabhängige Merkmale werden für den „Konzernkreis" ermittelt – maßgebend sind die Werte des Konzernabschlusses, abz. der Forderungen, Verbindlichkeiten und Umsätze aus Lieferungen mit verbundenen Unternehmen. Obwohl die Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses nach größenabhängigem Merkmalen des Konzernkreises zuerst fraglich war, wurde sie richtig verstanden. Um feststellen zu können, ob der Konzernabschluss aufzustellen ist, müssen zuerst die Forderungen, Verbindlichkeiten und Umsätze aus Lieferungen mit verbundenen Unternehmen eliminiert werden – es muss zuerst der Konzernabschluss aufgestellt werden.

Größenabhängige Befreiungen

Seit dem 1. Januar 2016 sind nur wenige Mutterunternehmen (ausgenommen von öffentlich rechtlichen Gesellschaften) von der Pflicht befreit, einen Konzernabschluss aufzustellen.

Folgende Tochtergesellschaften sind in den Konzernabschluss nicht einzubeziehen:

> Die Tochterunternehmen brauchen in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn sie einzeln oder kumuliert von untergeordneter Bedeutung sind oder die Voraussetzungen nach § 22a Abs. 2 RlG nicht erfüllen (z.B. wenn die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden oder die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen zu erhalten sind oder erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen).

> Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss nicht aufzustellen, wenn die Anforderungen des § 22aa, Abs. 1 und Abs. 2 RlG erfüllt sind – u.a. dann, wenn der Konzernabschluss des Mutterunternehmens einschließlich des Bestätigungsvermerks in tschechischer Sprache offengelegt wird. Die Befreiung kann in Anspruch genommen werden, wenn Gesellschafter, denen mindestens 10 vom Hundert der Anteile an dem zu befreienden Mutterunternehmen gehören, die Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts nicht beantragt haben.

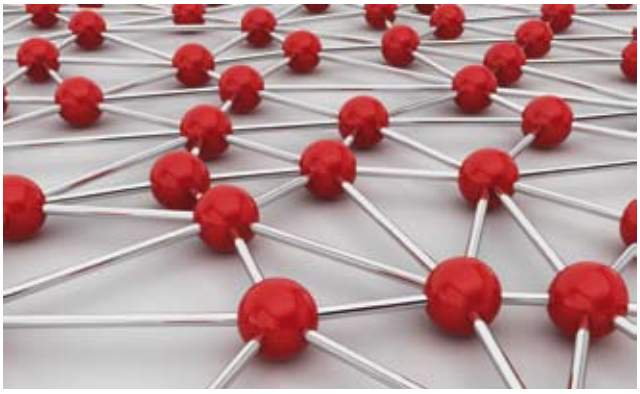

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Konzernabschluss im Einzelnen

Die Mutterunternehmen haben ihre Tochterunternehmen rechtzeitig zu informieren, dass sie in den Konzernabschluss einbezogen werden. Da der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzernkreises zu vermitteln hat, müssen die Einzelabschlüsse nach einheitlichen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden aufgestellt werden. Den Tochtergesellschaften müssen die anzuwendenden Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden gut bekannt sein.

Das Mutterunternehmen ist verpflichtet, einen Konzernlagebericht aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Der Konzernlagebericht ist nach denselben Grundsätzen wie der Lagebericht aufzustellen. Darüber hinaus ist im Konzernlagebericht auf den Konsolidierungskreis, die einbezogenen Unternehmen, auf deren Geschäfts- und Finanzpolitik die Muttergesellschaft einen maßgeblichen Einfluss hat, und die assoziierten Unternehmen einzugehen.

Bei Erstellung des Konzernabschlusses muss beachtet werden, dass die Einzelabschlüsse von einbezogenen Unternehmen zu demselben Abschlussstichtag zu erstellen sind. Werden die Einzelabschlüsse von einbezogenen Unternehmen zu einem anderen Abschlussstichtag erstellt, sollte ein Zwischenabschluss aufgestellt werden.

Bei Erstellung des Konzernabschlusses ist auch die Darstellungsstetigkeit zu beachten – es muss die Konzerneröffnungsbilanz erstellt werden. Ist die Muttergesellschaft zur Aufstellung des Konzernabschlusses zum ersten Mal zum 31.12.2016 verpflichtet, müssen für die Darstellungsstetigkeit der Konzernabschluss zum 31.12.2015 und die Konzerneröffnungsbilanz zum 01.01.2015 erstellt werden.

Zusammenfassung

Obwohl man für die Erstellung des Konzernabschlusses auf den ersten Blick noch viel Zeit hat, ist dies vor allem bei Muttergesellschaften, die den Konzernabschluss zum ersten Mal aufzustellen haben, nicht der Fall, da die Muttergesellschaft für die Darstellungsstetigkeit die Konzerneröffnungsbilanz zu erstellen hat. Die Muttergesellschaft hat des Weiteren dafür zu sorgen, dass die Einzelabschlüsse von Tochtergesellschaften zu demselben Abschlussstichtag erstellt werden. Noch vor diesen Schritten muss geprüft werden, ob der Konzernabschluss überhaupt zu erstellen ist. Und auch weitere Schritte – Informationen an Tochtergesellschaften, einheitliche Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden oder geänderte Kontenpläne – sind zeitaufwendig und auch verwaltungstechnisch nicht einfach.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Lenka Kudrnová
Wirtschaftsprüferin / Senior Associate
Tel.: +420 236 163 303
E-Mail: lenka.kudrnova@roedl.cz

> Uneinbringliche Forderungen – Existenzgefährdung für kleine und mittlere Unternehmen

Von Alena Spilková, David Priatka
Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Ungefähr ein Drittel der tschechischen Finanzmanager hat bereits erlebt, dass Unternehmen durch die verspätete Bezahlung ihrer Forderungen in die Insolvenz getrieben wurden. Das Problem der späten Zahlungseingänge betrifft dabei insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 100 Mio. CZK.

Bis zu 68 Prozent der Unternehmen beziffern Kosten nicht, die mit späten Zahlungseingängen verbunden sind. Werden diese Kosten dennoch beziffert, beläuft sich der durchschnittliche Betrag der im Vorjahr durch verspätete Zahlungseingänge entstandenen Mehrkosten auf 115 Tsd. CZK. Dies ergab eine gemeinsame Umfrage der Gesellschaft Intrum Justitia, der tschechischen Kammer der zertifizierten Buchhalter und des tschechischen Verbands der zertifizierten Buchhalter.

Für Unternehmer bleiben die Mehrkosten im Zusammenhang mit einer späten Bezahlung von Forderungen – insbesondere bei kleinen Unternehmen – unerkannt. Die

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Auftraggeber verlangen von ihren Buchhaltern keine Bezifferung dieser Mehrkosten und sie sind es nicht gewöhnt, mit Forderungen mittels eines Outsourcings des Forderungsmanagements oder eines Factorings zu arbeiten. Auch diese Gründe sind laut Umfrage oft der Grund für eine Insolvenz. Dies ist eine gefährliche Entwicklung, da das Erlöschen eines solchen Unternehmens nichts über dessen schlechte unternehmerische Qualität aussagt. Es handelt sich um einen externen Faktor, der die Entwicklung der gesamten Wirtschaft bremst.

Die Umfrage bestätigte ferner, dass in den vergangenen zwölf Monaten über 90 Prozent der betroffenen Unternehmen mit einer verspäteten Zahlung ihrer Forderungen oder mit Anforderungen nach einer viel zu langen Fälligkeit konfrontiert wurden. Dabei betrug die durchschnittliche Fälligkeit von Rechnungen 41 Tage, was 10 Tage mehr sind, als die Fälligkeit beträgt, die Unternehmen ihren Abnehmern gewähren. Verspätete Zahlungen stellen ein bedeutendes makroökonomisches Problem dar, das in der Wirtschaft zu einem Beschäftigungs- und Investitionsrückgang führt. Ganze 40 Prozent der Befragten führten an, dass verspätete Zahlungen ihrer Rechnungen die Einstellung neuer Arbeitnehmer, eine Produktionssteigerung oder Erweiterung der angebotenen Dienstleistungen behindern würden.

Dabei können Forderungen durch eine qualifizierte Versicherung abgesichert werden, die in Bezug auf den Aufwand nur einen Teil der durchschnittlichen Kosten darstellt, die im Zusammenhang mit der Regelung von Forderungen aufgewendet werden. Eine Forderungsversicherung bzw. Forderungsausfallversicherung (und nicht nur diese Art von Versicherung) gewährleistet in einem Unternehmen einen stabilen Cash-Flow. Jeder Finanzmanager sollte sich vor Augen führen, dass Unternehmen nicht infolge des Wirtschaftsergebnisses, sondern infolge des Cash Flows „ausgelöscht" werden.

In der Geschäftswelt gibt es kaum einen Unternehmer, der noch nie mit uneinbringlichen Forderungen gegenüber seinen Kunden konfrontiert war, und eine immer schlechter werdende Zahlungsmoral macht tschechische Lieferanten immer mehr zu schaffen. Verspätete Zahlungen können dabei die Existenz des eigenen Unternehmens gefährden und eine Eintreibung von Forderungen auf eigene Faust bringt oft keinen Erfolg. Einen Ausweg aus dem Teufelskreis abgeschriebener Forderungen bietet die Forderungsausfallversicherung. Falls der Abnehmer mitversichert ist, kann der Lieferant seine Geschäfte betreiben und hat die Sicherheit, dass ihm sein Geld im Falle eines Zahlungsausfalls seitens des Abnehmers von der Versicherung ausbezahlt wird.

Obwohl eine Forderungsausfallversicherung in Europa längst zum üblichen Bestandteil des Unternehmens gehört und das Risiko eines Zahlungsausfalls ähnlich wie Häuser oder Anlagen versichert wird, rückt sie in der Tschechischen Republik erst jetzt ins Bewusstsein. Diese Versicherung umgibt immer noch der Mythos eines hohen Versicherungspreises, der während der Wirtschaftskrise entstand, als die Versicherungsgesellschaften gezwungen waren, die Bedingungen zu verschärfen. Heute jedoch entbehrt dieser Mythos jeglicher Grundlage.

Eine Forderungsausfallversicherung wird in der Tschechischen Republik von vier spezialisierten Versicherungsgesellschaften angeboten, die sich ausschließlich auf Versicherungen dieser Art und die damit zusammenhängenden Leistungen spezialisieren. Aus Gründen der sich verschlechternden Zahlungsmoral steigt die Nachfrage nach dieser Art Versicherung wieder, die Versicherer legen solide Angebote vor und erweitern ihre Produkte auch zugunsten von kleineren Subjekten, wobei im Einzelfall auf die Wünsche individuell eingegangen wird. Zudem können auch die Leistungen eines Versicherungsmaklers in Anspruch genommen werden, der einen unabhängigen Angebotsvergleich erstellt und so dem Kunden viel Zeit und oft auch viel Geld spart.

Eine Forderungsausfallsversicherung eignet sich insbesondere:

> für die meisten Produktions- oder Handelsgesellschaften,
> für Exporteure,
> für Dienstleister.

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Hauptgründe für den Abschluss einer Forderungsausfallversicherung:

> Sicherheit im Rahmen von Liefer- und Abnahme-Beziehungen und Absicherung der Gefahr großer Verluste,
> Absicherung der mit Kunden abgeschlossenen verbindlichen Lieferungen,
> Gesellschaftswachstum bedeutet auch neue unbekannte Abnehmer bzw. Auftragnehmer,
> Erschließung neuer Märkte,
> Outsourcing der Kreditabteilung und Monitoring der Firmenkunden,
> Umfangreiche Datenbanken von Gesellschaften, über welche die spezialisierten Versicherungsgesellschaften verfügen, enthalten negative Informationen über Schuldner, ausbezahlte Schäden und eine sich verschlechternde Zahlungsmoral,
> Eintreibung der Forderungen beim Schuldner durch die Versicherungsgesellschaft oder eine spezialisierte Gesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsträger,
> höhere Kreditwürdigkeit und Gewährleistung einer betrieblichen Finanzierung durch Banken.

Gegenstand der Versicherung:

1. Zahlungsunfähigkeit:
   > Konkurseröffnung,
   > Abweisung eines Insolvenzantrags seitens des Gerichts mangels Masse,
   > Gerichtliche Entscheidung über eine Umstrukturierung oder Liquidation einer Gesellschaft,
   > Gläubiger des Schuldners haben sich allgemein auf einen gerichtlichen Vergleich oder einen anderen außergerichtlichen Vergleich geeinigt,
   > Eine Forderung wurde durch den Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung gegen den Schuldner (Zwangsvollstreckung) nicht oder nicht vollständig bezahlt,

2. Zahlungsunwilligkeit:
   > Unmöglichkeit der Zahlung aus Gründen einer sekundären Zahlungsunfähigkeit oder fehlende Zahlungsabsicht.

Zusammenfassend lässt sich daher konstatieren, dass eine Forderungsausfallversicherung ein wichtiges und erforderliches Instrument für die weitere Entwicklung und das weitere Wachstum einer Gesellschaft nicht nur im Rahmen der Tschechischen Republik, sondern auch auf ausländischen Märkten darstellt. Im Falle Ihres Interesses können wir für Ihre Gesellschaft einen Vergleich der Versicherungsangebote der einzelnen spezialisierten Versicherungsgesellschaften einholen und die günstigste Versicherung dieser Art für Sie abschließen sowie deren Verwaltung übernehmen.

Quelle: Tschechische Kammer der zertifizierten Buchhalter, Intrum Justitia

Ihr Ansprechpartner

Alena Spilková
Unternehmensberaterin / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 111
E-Mail: alena.spilkova@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Juni–Oktober 2016

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Juni

Risiken in Handelsverträgen vermeiden – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung
1. Juni 2016, Konferenzzentrum U Hájků, Prag
Referent: *Pavel Koukal, Ivan Brož, Miroslav Kocman*

September

Risiken in Geschäftsverträgen vermeiden – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung
14. September 2016, Kuppel der DTIHK, Prag
Referent: *Pavel Koukal, Jaroslav Dubský, Ivan Brož, Miroslav Kocman*

Risiken in Handelsverträgen vermeiden – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung
20. September 2016, Hotel Holiday Inn, Brünn
Referent: *Pavel Koukal, Ivan Brož, Miroslav Kocman*

Oktober

Zwei komplizierte Themen – Vorräte und Rückstellungen
12. Oktober 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Rene Vazac, David Trytko, Lenka Kudrnová*

Ausgewählte Probleme von Immobilien nach der Privatrechtsreform – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Buchführung
19. Oktober 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Václav Vlk, Petr Koubovský, Pavel Kvietek*

Änderungen des Programms vorbehalten.

Rödl & Partner Intern

> Wir gratulieren neuen Partnern

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Die Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner baut das internationale Führungsteam weiter aus und hat 21 neue Partner sowie 26 neue Associate Partner ernannt. Im Rahmen des Festabends während der jährlich stattfindenden International Convention, dem Treffen der global tätigen Führungskräfte des Unternehmens, am Samstagabend dem 11. Juni 2016 in Nürnberg, werden alle neuen Partner geehrt. Insgesamt hat Rödl & Partner dann 222 Partner, die Zahl der Associate Partner steigt auf 328.

Für Tschechien wurden die Steuerberater Pavel Humplík und Miroslav Kocman sowie der Rechtsanwalt und Steuerberater Jiří Zoubek, von Rödl & Partner in Prag in die Riege der Partner aufgenommen. Die Zahl der Partner in den 2 Niederlassungen in Tschechien steigt damit auf 17.

Pavel Humplík

Als Steuerberater und Leiter eines Steuerberatungsteams spezialisiert er sich bei Rödl & Partner auf eine Beratungstätigkeit vor allem in den Bereichen Corporate Compliance, M&A, Transfer Pricing und Steuerprüfungen. Zu seinen wichtigsten Projekten zählen Immobilienübertragungen für Mandanten aus der pharmazeutischen Industrie und Tax Due Diligence und Steuerprüfungen für Energieversorger in der Tschechischen Republik. Er ist Absolvent der Wirtschaftshochschule Prag, Fakultät Finanzen und Buchführung.

Miroslav Kocman

Bei Rödl & Partner wirkt M. Kocman seit 2011 als Steuerberater, er ist Leiter eines Steuerberatungsteams. Er befasst sich in erster Linie mit Steuerprüfungen, Tax Due Diligence und Fragen rund um eine internationale Besteuerung. Im Rahmen dieser Ausrichtung sammelte er reiche Erfahrungen vor allem bei der Arbeit mit Mandanten aus der Automobilindustrie und dem Maschinenbau. Er studierte an der Mendel-Universität in Brünn (Brno). Im Rahmen eines postgradualen Studiums absolvierte er ein Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien, wo er den Titel eines LL.M. erwarb.

Jiří Zoubek

Herr J. Zoubek ist Steuerberater und Rechtsanwalt und wirkt bei Rödl & Partner als Teamleiter. Er verfügt über reiche Erfahrungen in den Bereichen M&A, internationales Steuerrecht, Transfer Pricing und Steuerstrafrecht. Er lehrt als externe Lehrkraft an der Juristischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag. Er absolvierte die Juristische Fakultät der Karlsuniversität in Prag, den Titel eines LL.M. erlangte er an der Wirtschaftsuniversität in Wien.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf."

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Juni 2016, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.